

# Belehrung/Regeln zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen ab dem 02.11.2020

---

Mit Wirkung vom 02.11.2020 tritt die aktualisierte Sächsische Corona-Schutzverordnung in Kraft.

Um das Ziel zu erreichen, einen möglichst regulären Schulbetrieb weiterhin aufrecht zu erhalten, werden folgende ergänzende bzw. geänderte Grundregeln aufgestellt:

## 1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung

- Für Schülerinnen und Schüler sowie alle Auszubildenden besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie auch während des Unterrichts.
- Kann beim Aufenthalt im Schulgebäude, auf dem Gelände der Schule sowie bei schulischen Veranstaltungen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch eine Lehrkraft nicht eingehalten werden, ist durch die Lehrkraft eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Für alle Lehrkräfte im Präsenzunterricht, die dies möchten, können voraussichtlich ab Ende der ersten Novemberwoche FFP2-Masken durch das Landesausschuss für Schule und Bildung zur Verfügung gestellt werden.
- Werden allerdings Abstände von mindestens 1,5 Metern eingehalten, so kann auf die Maske verzichtet werden. Dies gilt ausdrücklich auch in Unterrichtsstunden, insbesondere beim Schreiben von Klausuren und Klassenarbeiten in ausreichend großen Räumen.
- Lehrer wie Schüler achten darauf, dass immer wieder eine Gelegenheit mit ausreichendem Abstand geschaffen wird, um ohne Maske „durchatmen“ zu können.

## 2. Vermeidung von Kontakten

- Schulfremde Personen erhalten nur im Ausnahmefall Zutritt zur Schule.
- Auf Dienstberatungen, Elternabende und -gespräche ist zu verzichten. Stattdessen sind digitale Formate zu nutzen.
- Besuche außerschulischer Lernorte, schulische Veranstaltungen und Wettbewerbe sowie Schulfahrten sind bis Ende November abzusagen.

## 3. Hygieneplan

- In Klassenzimmern, Vorbereitungszimmern und Lehrerzimmern muss in regelmäßigen Abständen eine kurze Stoßlüftung sichergestellt werden. Angekippte Fenster sind ineffizient!
- Der Hygieneplan des BSZ wird fortlaufend aktualisiert und mit dem Schulträger, dem Hausmeister, der Reinigungsfirma und dem Betreiber der Cafeteria abgestimmt.
- Eine konsequente Umsetzung und Einhaltung der Bedingungen ist von jedem, der am Schulleben beteiligt ist, einzufordern.

## 4. Besondere Regelungen für berufliche Schulen

- Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Studentafeln. Die berufspraktische Ausbildung und die Betriebspraktika sind unter Beachtung der Hygienevorschriften weiterhin möglich.
- Im Sportunterricht ist Abstand einzuhalten, dann kann auf die Maske verzichtet werden. Gestalten Sie den Unterricht so, dass einzeln Sport getrieben wird. Sportarten ohne Kontakt haben grundsätzlich Vorrang. Schwimmunterricht kann aufgrund der Schließung der Schwimmbäder nicht stattfinden.
- Schulsozialpädagogen und Praxisbegleiter können unter Beachtung des Infektionsschutzes weiterhin an der Schule tätig sein.

## 5. Hinweis zum Datenschutz

- Das Kopieren von Attesten, mit denen Schülerinnen oder Schüler vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit werden, ist nicht zulässig. Ebenso ist es nicht zulässig, diese Atteste zur Schülerakte zu nehmen. Darauf hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte hingewiesen. Für die jeweilige Schülerin bzw. für den jeweiligen Schüler sollte jedoch vermerkt werden, dass ein entsprechendes Attest vorgelegt wurde.